

**Kostenfestsetzung für die Schlacht tier- und Fleischbeschau und Trichinenuntersuchung  
im Bereich des Landkreises Heidekreis**

Für die Schlacht tier- und Fleischbeschau und Trichinenuntersuchung werden die Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. S. 318) in der zurzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom **01.01.2018** wie folgt festgesetzt:

I. Einfache Gebühr

Tiergattung	<u>Bei täglicher Schlachtung in einem Betrieb</u>			
	bis zu 35 Tieren Staffel I €	von 1 bis 64 Tieren Staffel II €	von 1 bis 119 Tieren Staffel III €	von 120 und mehr Tieren Staffel III €
1. Für die Schlacht tier- und Fleischbeschau je Tier bei				
a) Rindern aller Altersstufen	15,10	13,60	12,10	10,60
b) Schweinen	8,50	7,65	6,80	5,95
c) sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel)	7,70	6,90	6,10	5,40
d) Pferden und sonstigen Einhufern	19,30			
e) Rotwild, Damwild, Rehwild, Gatterwild	8,90			
f) Schwarzwild	8,90			
Einzeltierzuschlag bei Schlachtungen unter 6 Tieren an einem Tag je Tier			2,77 € *	

\* zukünftige Anpassungen des Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischbeschau werden entsprechend berücksichtigt

---

## 2. Gebühren für zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe

Mindestgebühren gemäß der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens gemäß VI.3., darüber hinausgehende Gebühren:

-Stundensatz für die Fleischschau inklusive Nebenkosten (je angefangene ¼ Stunde wird mit 10,55 € berechnet)	42,20 € *
-Führen des Schlachtagebuches (2 Stunden je 42,20 € pauschal pro Monat)	84,40 € *
-Gebührenermittlung für den Wildverarbeitungsbetrieb (2 Stunden pauschal pro Monat für eine Verwaltungskraft inkl. Nebenkosten)	64,36 € **
-Auslagen für Reisekostenvergütung / Wegstreckenentschädigung gemäß § 13 Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 9 und § 14 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischschau zur Zeit	0,30 € je km bzw. 0,69 € je km für Fahrten zum / vom Digestionslabor

\* ab 01. März 2015 laut Tarifvertragerhöhung inkl. Nebenkosten auf dann 43,06 € bzw. 10,77 € je angefangene ¼ Stunde; zukünftige Anpassungen des Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischschau werden entsprechend berücksichtigt

\*\* zukünftige Änderungen gemäß KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) werden entsprechend berücksichtigt

---

3. Für die Trichinenuntersuchung nach Digestionsmethode bei täglichen Schlachtungen von trichinenuntersuchungspflichtigen Tieren in einem Betrieb je Tier (Pferd, Schwein)

3,45 €

---

je Wildschwein bei Probenahme durch den ermächtigten Jagdausübungsberechtigten

0,00 € \*

\* gemäß Beschluss des Kreisausschusses des Heidekreises vom 06.12.2017; befristet bis zur amtlich festgestellten Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in Europa

---

Bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebührensätze je Tier um 4,50 €.

Bei der Durchführung von Hausschlachtungen sind Fahrtkosten als Auslagen nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes in der jeweils entstandenen Höhe zu erheben.

---

4. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, erhöht sich die Gebühr um 8,70 €
5. Für die Probennahme zur Untersuchung auf BSE wird eine Gebühr von 8,50 € erhoben.

## II. Erhöhte Gebühr

1. Die Gebühren werden verdoppelt, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.
2. Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein Betrag von 18,00 € erhoben,
- a) wenn das zur Schlachtuntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
3. Die Gebühr nach Abschnitt I Nr. 1 – 2 dieser Tabelle werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereit steht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

## III. Auslagen

Für die Durchführung vorgeschriebener Laboruntersuchungen werden die Laborkosten als Auslage in tatsächlicher Höhe erhoben.

IV. Ablösung der Kostenfestsetzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und Trichinenuntersuchung im Bereich des Landkreises Heidekreis vom 9. März 2017

Die Kostenfestsetzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und Trichinenuntersuchung im Bereich des Landkreises Heidekreis vom 9. März 2017 wird mit Wirkung vom 01.01.2018 aufgehoben und durch die o.g. Kostenfestsetzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und Trichinenuntersuchung im Bereich des Landkreises Heidekreis ersetzt.

Bad Fallingbostal, 07. Dezember 2017

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Dr. Krull  
Veterinärdirektor